



Information – Migrationsrecht

Fiktionsbescheinigung – Rechtzeitig Verlängerungsantrag stellen!

Stand: 22.09.2023

Fiktionsbescheinigung – Rechtzeitig den Verlängerungsantrag stellen!

Wichtiger Hinweis:

Die Regelungen sind extrem kompliziert. Diese Informationen sollen die Regelung erklären, damit Arbeitgeber in der Lage sind, darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Anträge rechtzeitig gestellt werden und rechtzeitig reagiert wird. Treten Probleme auf, empfiehlt sich unbedingt die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde bzw. einer Migrationsberatungsstelle.

Nicht-EU-Bürger*innen dürfen sich in Deutschland nur aufhalten, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen oder vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind. Eine Erwerbstätigkeit darf ausländerrechtlich nur ausgeübt werden, soweit der Aufenthaltstitel dazu berechtigt. Wer einen Aufenthaltstitel hat, darf aufenthaltsrechtlich eine Erwerbstätigkeit (unselbständige oder selbständige Tätigkeit) ausüben. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis einen Zusatz enthält, dass die Erwerbstätigkeit nur z.B. für eine bestimmte Tätigkeit oder z.B. nur bei einem bestimmten Arbeitgeber ausgeübt werden darf. Möchte der/die Ausländer*in die Tätigkeit oder den Arbeitgeber wechseln, muss das zuvor bei der Ausländerbehörde beantragt und von dieser genehmigt werden.

Achtung: Ist der Aufenthaltstitel befristet (das "nationale" Visum oder die Aufenthaltserlaubnis), dann muss der*die Ausländer*in unbedingt vor Ablauf des Aufenthaltstitels die Verlängerung beantragen. Nur dann entsteht keine Lücke im durchgehenden rechtmäßigen Aufenthalt. Das ist zum einen wichtig, damit die Aufenthaltserlaubnis dann auch – wenn die Voraussetzungen vorliegen – problemlos verlängert werden kann. Zum anderen muss für die Aufenthaltsverfestigung – Erlaubnis zum Daueraufenthalt bzw. Niederlassungserlaubnis – nachgewiesen werden, dass seit fünf Jahren ein ununterbrochener, rechtmäßiger Aufenthalt besteht. Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig beantragt, besteht das Risiko, dass die fünf Jahre von neuem angesammelt werden müssen. Gleiches Problem besteht für die Einbürgerung.

Deshalb: Immer rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels, (nachweisbar) die Verlängerung beantragen.

In der Praxis besteht das Problem, dass die Ausländerbehörden über die Verlängerung nicht immer vor Ablauf schon entscheiden können. Deshalb gibt es die „Fiktionswirkung“ in § 81 Abs. 3 bis 5a Aufenthaltsgesetz. Der in der Praxis häufigere Fall ist der Abs. 4: Läuft das nationale Visum oder die erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis ab und wird rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung beantragt, ist der Aufenthalt weiter rechtmäßig, bis die Behörde entscheidet. Verlängert die Behörde dann den Aufenthalt, tritt keine schädliche Unterbrechung ein. In Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder der Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels (z. B. einer Niederlassungserlaubnis) gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen einschließlich der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Antrag rechtzeitig – d. h. vor Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels – gestellt wird. Über diese Fiktionswirkung stellt die Ausländerbehörde die sog. Fiktionsbescheinigung aus. Die Fiktionswirkung tritt kraft Gesetzes durch den rechtzeitigen Verlängerungsantrag unabhängig von der Fiktionsbescheinigung ein (auch wenn diese nicht ausgestellt wird). Die Fiktionswirkung endet mit (negativen) Entscheidung über den Verlängerungsantrag, auch wenn die Fiktionsbescheinigung noch gültig sein sollte.

Wichtig:

Es gilt nur die bisher erlaubte Erwerbstätigkeit während der Fiktionszeit auch weiter als erlaubt. Wird eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, als diejenige, die zuvor erlaubt war, dann muss diese andere Tätigkeit erst durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Probleme in der

Praxis ergeben sich z.B. wenn ein/e Ausländer*in, eine Erlaubnis hat, um eine Ausbildung zu machen (siehe § 16a AufenthG) und nun nach bestandener Prüfung als Fachkraft mit Berufsausbildung die Erwerbstätigkeit weiter ausüben möchte. Beim Wechsel des Arbeitgebers ist die Erwerbstätigkeitserlaubnis, die nur für die Beschäftigung beim Arbeitgeber A erteilt ist, nicht erlaubt für die Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber B, deshalb berechtigt auch nicht die Aufenthaltstfiktio zu einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber. Die Ausländerbehörde muss i.d.R. bei der Änderung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Arbeitsagentur (Arbeitsmarktzulassung) erneut beteiligen. Ändert sich der Arbeitgeber, dann muss i.d.R. geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen auch für das neue Beschäftigungsverhältnis eingehalten sind).

Von daher empfiehlt es sich, sehr frühzeitig die Verlängerung einer auslaufenden Aufenthaltserlaubnis zu beantragen (einschl. Vorlage Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis, ggf. Kopie des Arbeitsvertrages, Gehaltsabrechnungen etc), damit das dann alles gleich an die Arbeitsmarktzulassung übermittelt werden kann, die Zustimmung schnell (ohne Nachfrage) erfolgen kann und dann auch der Aufenthalt verlängert werden kann. In dem Moment, wo im System der Ausländerbehörde der Aufenthalt verlängert wurde, ist der Aufenthaltstitel rechtlich verlängert, auch wenn der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) erst bei der Bundesdruckerei beantragt wird und viel später ausgehändigt wird.

§ 81 Abs. 3 bis 5a AufenthG

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

(5a) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt die in dem künftigen Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 beschriebene Erwerbstätigkeit ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 als erlaubt. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach Satz 1 ist in die Bescheinigung nach Absatz 5 aufzunehmen.

IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration

E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

Diakonie 
Baden-Württemberg

Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS